

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeversches Wochenblatt
1865**

105 (6.7.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-231585](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-231585)

Zeversches Wochenblatt.

N^o. 105. Donnerstag, den 6. Juli 1865.

Gesetzblatt

für das
Herzogthum Oldenburg.

XIX. Band. (Ausgeg. d. 22. Juni 1865.) 16. Stück.

Inhalt:

N^o. 29. Patent vom 8. Juni 1865, betreffend die Verkündung verschiedener mit Frankreich abgeschlossener Verträge vom 2. August 1862.

N^o. 29.

Patent, betreffend die Verkündung verschiedener mit Frankreich abgeschlossener Verträge vom 2. August 1862.
Oldenburg, den 8. Juni 1865.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.

Thun Kund hiemit:

Nachdem zwischen Preußen, Namens der Staaten des Zollvereins, einerseits, und Frankreich andererseits, nachfolgende Verträge und Uebereinkunft nebst Schlussprotocoll abgeschlossen und beiderseits ratificirt sind, nämlich:

- 1) ein Handelsvertrag vom 2. August 1862;
- 2) ein Schiffahrtsvertrag von demselben Tage;
- 3) eine Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen von demselben Tage;
- 4) ein zu diesen Verträgen und dieser Uebereinkunft gehörendes Schlussprotocoll von demselben Tage;

nachdem ferner

- 5) zwischen Preußen und Frankreich eine Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst an demselben Tage abgeschlossen ist, zu welcher auf Grund des Art. 17 derselben der diesseitige Beitritt am 12. Mai d. J. erfolgt ist: sodann

- 6) ein auf obige Vereinbarungen bezügliches Zusatzprotocoll vom 14. Dec. 1864 aufgenommen ist; so bringen Wir, nach soweit nöthig erfolgter Zustimmung des Landtags, obige unter 1—6 benannten Verabredungen im deutschen und französischen Urtexte in den Anlagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß bei der Ratification der Absatz 3 des Art. 7 des Schiffahrtsvertrages durch die nachfolgende erweiternde Bestimmung ersetzt worden ist:

„Die Bestimmungen der Artikel 1 und 6 des gegenwärtigen Vertrags, sowie des vorstehenden Absatzes sollen auf die Schiffe der Zollvereins-

staaten und auf deren Ladungen auch dann Anwendung finden, wenn diese Schiffe aus den Häfen der Hansestädte an der Elbe, der Weser und der Trave kommen.

Diese Abrede soll in Wirksamkeit treten, sobald die französischen Schiffe in eben diesen Häfen den Nationalschiffen gleichgestellt sind.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels. Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 8. Juni 1865.

(L. S.)

Peter.

Bedelius.

Mukenbecher.

Handels-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Nezeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deßau-Röthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Herzogthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen anderer Seits, von dem gleichen Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu befestigen und die gegenseitigen Handelsverhältnisse zu erweitern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn **Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg**, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub

und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern u. u. u., den Herrn Johann Friedrich von Pommer-Esche, Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub u. u. u., den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub u. u. u., und den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub u. u. u.

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen: den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d' Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Groß-Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens erster Classe u. u. u. und den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion u. u. u.

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden oder in demselben verfertigten Gegenstände sollen in Frankreich bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingang-Abgaben, mit Einschluß der Zusatz-Decimen, zugelassen werden.

Art. 2. Die in dem Tarif B.*) zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Gegenstände sollen im Zollverein bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingang-Abgaben zugelassen werden.

Art. 3. Die aus dem Zollverein herstammenden oder in demselben verfertigten Waaren, welche entweder über die Häfen der Hansestädte an der Elbe oder Weser, oder mittelst der belgischen oder schweizerischen Eisenbahnen in Frankreich eingehen, sollen als unmittelbar eingeführt angesehen werden, und zwar im letzteren Falle, wenn die Eisenbahnwagen oder Koffi, welche die Waaren enthalten, von dem vereinsländischen Zollamte amtlich verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegeschlösser oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich als unversehrt erkannt werden und die Beförderung nach Maßgabe der, unter den hohen vertragenden Theilen für den internationalen Eisenbahndienst getroffenen Abreden erfolgt.

Die aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren sollen bei ihrem Eingange in den Zollverein unter denselben Bedingungen genau die gleiche Behandlung genießen.

*) Der Tarif B. ist in dem am 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Vereinszolltarif vollständig ausgenommen und daher hier nicht abgedruckt.

Art. 4. Die aus dem Zollvereine nach Frankreich und die von Frankreich nach dem Zollvereine ausgeführten Waaren jeder Art sollen beiderseitig von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend verzeichneten Lumpen und Abfälle zur Papierfabrikation. Sie bleiben einer Ausgangs-Abgabe unterworfen, deren Betrag festgesetzt ist, wie folgt:

in Frankreich:	
für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Wolle, und für Halbzeug,	12 Frs. für 100 Kilo.,
für altes Tauwerk, getheert oder nicht getheert,	4 Frs. für 100 Kilo.,

im Zollverein:	
für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Seide, mit Einschluß von Makulatur und Papierspänen, und für Halbzeug,	1 2/3 Thlr. — 2 fl. 55 Kr. — für den Zollzentner,
für altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stride,	getheert oder nicht getheert,
1/3 Thlr. — 35 Kr. — für den Zollzentner.	

Art. 5. Der aus dem Zollverein herkommende Spiritus und Weingeist-Firnif soll in Frankreich, außer den in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage festgesetzten Eingang-Abgaben, der für die gleichartigen französischen Erzeugnisse bestehenden Verbrauchs-Abgabe unterworfen werden, nämlich:

Reiner Alkohol, Liqueure, Branntweine in Flaschen, vom Hektoliter der Abgabe von . . . 90 Fr.	
Weingeist-Firnif, vom Hektoliter reinen in dem Firnif enthaltenen Weingeistes der Abgabe von . . . 90 Fr.	

Bis dahin, daß das zur Darstellung Hemscher oder anderer gleichartiger Fabrikate verwendete Salz in Frankreich von der Verbrauchsabgabe befreit sein wird, sollen die nachstehend verzeichneten, mit Verwendung von Salz dargestellten Erzeugnisse holländischer Ursprungs bei ihrer Einfuhr nach Frankreich, zur Ausgleichung der von den französischen Fabrikanten zu entrichtenden entsprechenden Abgaben folgenden Zusatz-Abgaben unterliegen:

Rohe Soda	4 Fr. 35 Cent.
Kristallifirte Soda	4 " 35 "
Schwefelsaures Natron:	
reines, wasserfrei	6 " — "
kristallifirt oder mit Wasser verbunden	2 " 40 "
unreines, wasserfrei	5 " 40 "
kristallifirt oder mit Wasser verbunden	2 " 10 "
Schwefligsaures Natron	6 " — "
Kalkifirte Soda	11 " — "
Salzsäure	3 " — "
Chlorkalk	7 " 50 "
Chlorsaures Kali	66 " — "
Chlormagnesium	4 " — "
Spiegelgläser, große, 1 Fr. für den Meter Oberfläche	
Hohlglas, Fensterglas und anderes weißes Glas	2 Fr. — Cent.
Glasflaschen	— " 80 "
Ultramarin, künstlicher	6 " 75 "
Salmiak	10 " — "
Baretsoda	1 " 50 "
Gebrannte Rüben-Preßlinge, rohe	1 " 25 "
Zinnfalg	3 " — "

für 100 Kilogramm.

Art. 6. Im Falle der Aufhebung oder Ermäßigung der bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Bergütungen, sollen die nach dem vorangehenden Artikel von den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abstammung oder Fabrikation zu entrichtenden Zusatz-Abgaben aufgehoben oder um den nämlichen Betrag herabgesetzt werden, um welchen jene Ausfuhr-Bergütungen ermäßigt worden sind.

Wenn die Aufhebung erfolgt, die Regierung aber die Darstellung gewisser französischer Erzeugnisse einer Ueberwachung, Kontrolle oder Verwaltungs-Aufsicht unterwirft, so sollen die unmittelbaren oder mittelbaren Lasten, welche die französischen Fabrikanten zu tragen haben, durch eine entsprechende Zusatz-Abgabe auf die gleichartigen vereinsländischen Erzeugnisse ausgeglichen werden.

Uebrigens ist verabredet, daß, wenn Ausfuhr-Bergütungen für andere Erzeugnisse französischer Fabrikation bewilligt, oder wenn die gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Bergütungen erhöht werden, die auf den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abkunft oder Fabrikation ruhenden Abgaben eintretenden Falles um eine dem Betrage dieser Ausfuhr-Bergütungen oder Erhöhung der Vergütung gleiche Zusatz-Abgabe erhöht werden können.

Die bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Bergütungen sollen genau nur die inneren Steuern ersetzen, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche gefertigt sind, ruhen.

Dem Zollverein sollen dieselben Befugnisse zustehen, welche Frankreich sich in den vorstehenden Bestimmungen vorbehält.

Art. 7. Wenn einer der Höben vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen, in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Art. 8. Die aus den Gebieten des einen der beiden Theile herkommenden und in die Gebiete des anderen Theils eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchs-Steuern unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden. Jedoch sollen die Eingang-Abgaben um so viel erhöht werden dürfen, als die den einheimischen Produzenten durch das innere Steuer-System verursachten Kosten betragen.

In Gemäßheit der im Zollverein bestehenden Verabredungen sollen französische Weine, Branntweine und Fette, welche der Eingang-Verzollung unterliegen haben, auch in Zukunft von jeder weiteren, für Rechnung des Zollvereins, einzelner Vereinstaaaten oder einer Kommune oder Korporation erhobenen Steuer frei bleiben.

Art. 9. Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen sollen, bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich oder umgekehrt, dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation bestehenden Kontrolle-Verfahren unterliegen, und eintretenden Falles die Stempelungs- und Garantiegebühren nach denselben Grundsätzen, wie diese, bezahlen. (Fortsetzung folgt.)

Dienst-Ernenung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Pfarrer Kunz zu Fischbach zum Pfarrer in Oberfein zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofmarschall Kammerhern von Grün die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Stanislaus-Ordens erster Classe zu ertheilen geruht.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Oberkirchenrath.

1. Bewerber um die erledigte Pfarrstelle in Hasbergen werden hiemit aufgefordert, ihre Meldungen bis zum 30. Juli d. J. hierher einzusenden. Oldenburg, 1865 Juni 16.

Oberkirchenrath.

Domainen-Inspection.

2. Im Auftrage Großherzoglicher Cammer sollen von der Domainen-Inspection folgende Maitag 1866 pachtlos werdende Pachtstücke anderweitig unter der Hand verpachtet werden:

I. im Catharinengroden:

Hamm Nr. 9	groß	7	Stück	420	□R.	60	□F.	Cat.-M.
"	"	10	"	7	"	467	"	"
"	"	11	"	7	"	427	"	50
"	"	12	"	7	"	410	"	60
"	"	13	"	3	"	424	"	30

II. im Sandergroden:

Hamm Nr. 1	groß	9	Stück	489	□R.	60	□F.	Cat.-M.
"	"	1	"	6	"	90	"	40
"	"	1	"	6	"	132	"	30
"	"	3	"	11	"	556	"	30
"	"	4	"	12	"	232	"	80
"	"	4	"	6	"	133	"	60
"	"	5	"	6	"	142	"	40
"	"	5	"	12	"	319	"	90
"	"	6	"	11	"	592	"	90
"	"	7	"	11	"	632	"	50

und wird sich ein Vertreter der Domainen-Inspection Freitag den 28. Juli d. J. Nachmittags 4 Uhr in Thomsens Gasthause einfinden um mit den erscheinenden Pachtlustigen zu contrahiren. Oldenburg, den 4. Juli 1865.

Domainen-Inspection.

R ü d e r.

3. Der Stier des Gilt-Gütken Hinrichs zum Friedrich-Augusten-Groden, 3 Jahre alt, sahlbunt mit Stern, ist nachträglich angeführt worden.

Amt Sever, 1865 Juni 25.

v. Heimburg.

Concurs-Proclama.

4. Wider den Kaufmann Johann Rieniets Diedrich Tiarls zu Neuhappens ist am 8. Juni 1865 Schulden halber der Concurs erkannt, zu dessen Ausfuhrung nachstehende Termine angesetzt werden:

1. auf den

1. September 1865

zur Angabe aller aus irgend einem Grunde entstandenen Forderungen, Ansprüche oder zur Compens-



sa tion geeigneten Gegenforderungen an den Gemeinschuldner, so wie aller dinglichen Rechte oder Separationsansprüche an die in der Concursumasse befindlichen unbeweglichen Güter, — (insbesondere auch Servituten und Reallasten) — bei Strafe des Ausschusses von diesem Concurse und bei Verlust der dinglichen Rechte und Separationsansprüche. Die Angaben müssen durch einen bei dem unterzeichneten Gerichte zugelassenen Anwalt schriftlich eingereicht, können aber auch, wenn der Werth der anzugebenden Ansprüche die Summe von 75 Thaler nicht übersteigt, mündlich zum Protocoll gemacht werden. Der Anwalt wird durch den Auftrag zur Angabe zugleich zur sonstigen Vertretung des Gewaltgebers im Concurverfahren und zur Abgabe aller darin erforderlichen Erklärungen bevollmächtigt, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, in einzelnen Fällen, nach seinem Ermessen, die Beibringung schriftlicher Vollmacht zu fordern. Die zur Begründung der Angabe dienenden Beweisthümer sind derselben, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, in Original oder in Abschrift beizufügen.

2. auf den 27. October 1865
zur Liquidation,
3. auf den 15. December 1865

zur Anhörung des Prioritätsurtheils.
Barel, aus dem Obergerichte, den 16. Juni 1865.
G r ä p e r.

K l e y b o l d t
Immobilien sind nicht vorhanden.

Immobil-Verkäufe.

5. In Convocationsachen betreffend den öffentlichen Verkauf der vom weiland Bäckermeister Christian Friedrich Ludwig Pape zu Fever nachgelassenen, daselbst belegenen Immobilien,

sollen die im Proclame vom 26. März d. J. näher beschriebenen Immobilien am

10. Juli d. J.
Nachmittags 4 Uhr, in Christian Rudolphi Wirthshause hieselbst, nochmals zum Verkaufe aufgesetzt werden.
Fever, 1865 Juni 23.

Amtsgericht, Abtheilung I.
D r i v e r.

A l b e r s
6. Der am 24. August 1863 verstorbene Häusling und Arbeiter Gerke Willms, zum Biarderaltendeiche, hinterließ als Erben:

1. seine Kinder erster Ehe, als:
 - a. Gerhardine Johanne Christine
 - b. Gerhard Wilhelm
 - c. Johann Hinrich
 - d. Trienke Marie
 - e. Anna Catharine

2. seine Wittve zweiter Ehe, Ettje geb. Uhnken,
3. zwei mit derselben erzeugte Kinder, als:
 - a. Johanne Henriette
 - b. Gerke Wilhelm

Sämmtliche Kinder waren zur Zeit des Absterbens des weil. G. Willms minderjährig und ist über die sub 1 a bis e genannten Kinder der Hausmann

Eibe Dhmstede zum Biarderaltendeiche, als Vormund bestellt, sowie über die sub 3 a und b aufgeführten Kinder die Wittve Willms, unter Beistandschaft des Hausmanns Willm Heyngs Willms zu Eukwarfe, als Vormünderin verpflichtet.

Zum Nachlasse des weil. Häuslings und Arbeiters Gerke Willms gehört namentlich ein zum Biarderaltendeich belegenes, zu zwei Wohnungen eingerichtetes Häuslinghaus mit Gartengrund, begrenzt im Osten vom Altendeichswege, im Norden von Heinrich Becker Ehefrau Häuslingsstelle, im Westen von Christians Ehefrau Land und im Süden von Willms Land.

Nachdem die ad 1 a. aufgeführte Gerhardine Johanne Christine Willms am 3. Februar 1865 das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, wollen die Erben des weil. G. Willms das zum Nachlasse desselben gehörende, vorstehend näher beschriebene Immobil, durch den Auctionator Oltmanns in Hohenkirchen, Theilungshalber verkaufen lassen, und wird desfalligem Ansuchen gemäß hiermit Termin zum öffentlichen Verkaufe des vorgedachten Immobili auf den

8. September d. J.
Nachmittags 3 Uhr im Hause des Gastwirths und Kaufmanns Christian Rudolphi in Fever angesetzt.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das gedachte Immobil dingliche Ansprüche, insbesondere auch Eigenthums- und in Lebens- oder Fideicommissverhältnissen begründete Ansprüche, sowie Servituten und Reallasten zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche in dem auf den

1. September d. J.
angesezten Angabeterminen gehörig anzumelden, bei Strafe des Verlustes des dinglichen Anspruchs.

Es bedarf indessen keiner Angabe:

1. wegen der von dem gedachten Immobille alljährlich am 1. Mai an den Hausmann Willm Heyngs Willms zu Eukwarfe zu entrichtenden Grundsteuer von 2 Thlr. 15 gr. Cour. nebst den seit 1. Mai 1861 restirenden Beträgen,

2. wegen der demselben laut einer am 10. Juni 1850 Mittags 12 $\frac{1}{4}$ Uhr im Hypothekenbuche des Kreises Fever ingrossirten Urkunde zustehenden Capitalforderung ad 140 Thlr. Gold, nebst restirenden 4 procent Zinsen pro anno seit 1. Mai 1861 und Kosten

indem diese Ansprüche ohne Angabe als profitirt angesehen werden sollen.

Präklusivbescheid erfolgt am
4. September d. J.

Fever, 1865 Juni 11.
Amtsgericht, Abtheilung II.
F ü r g e n s.

A l b e r s.

Deich-Sache.

7. Zur Anlage einer Steindoffstrung am Banderaltendeich sind erforderlich:

- 33,000 braungahre Steine,
- 18 Stück Nr. 1. Dielen, 18' lang, 14 $\frac{1}{2}$ " breit und 1 $\frac{1}{2}$ " dick,
- 18 Stück Nr. 2 Dielen, 18' lang, 14" breit und 1 $\frac{1}{4}$ " dick,
- 18 Stück Nr. 3 Dielen, 18' lang, 12" breit und 1 $\frac{1}{4}$ " dick,
- 64 Stück eichene Pfähle, sieben Fuß lang,

64 Stück dito, fünf Fuß lang.

Die Pfähle müssen von gutem gesunden und zähen Holze, auf 18 Zoll von Oben fünf Zoll quadrat, scharfkantig, ohne Spint und Borsten, schier und gerade, in ihrer übrigen Länge vierkantig behauen und unten mit einer stumpfen Spitze versehen sein.

Die Lieferung geschieht gegen den 1. August d. J. frei an Ort und Stelle, woselbst die Abnahme geschieht. Die sonstigen Lieferungsbedingungen können beim Amte zu Fever eingesehen werden.

Schriftliche Offerten wegen der Lieferungen sind bis zum 21. d. M. bei dem unterzeichneten Vorstande zu Fever einzureichen und müssen den Offerten wegen der Steinlieferung Probesteine beigegeben werden.
Fever, 1865 Juli 1.

Vorstand des III. Deichbandes.
v. Heimburg.

Ausverdingung.

8. Auf der am

7. dieses Monats,

Nachmittags 3 Uhr, in H. Janssen's Wirthshause zu Neuende stattfindenden Ausverdingung des Neubaus der Scheune der Irpschen Erben im Neuenderalten-groden sollen auch sämtliche zur Reparatur des Wohnhauses daselbst erforderlichen ziemlich bedeutenden **Maler- und Glaserarbeiten** mit Materiallieferung öffentlich verdingt werden.

Schaar, 1865 Juli 2.

Müller
Auct.

Verpachtungen.

9. Die mit Mai 1866 pachtlos werdende Poppe Janssen'sche Häuslingsstelle in der Heppen'schen Reihe soll am

17. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in Schneiders Gasthause im Sadegebiete auf 3 Jahre zur Verpachtung öffentlich aufgesetzt werden.

Fever, 1865 Juni 25.

Königlich Preussisches Amt des Sadegebiets.

v. Heimburg.

10. Unterzeichneter will während des Schützenfestes am 9. und 10. d. Mts. seine 2 Regelbahnen nebst Regelhaus am Freitage, den

7. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr,

in seinem Hause öffentlich verpachten. Gleichzeitig sollen auch die Budenplätze verpachtet werden.

Pachtlustige werden hierdurch eingeladen.

Friederikensiel, Juli 3. 1865.

G. L. Bohlke n.

11. Die Frau Wittve Hemmen, zu Siebetshaus, läßt ihr daselbst belegenes Landgut, bestehend aus Behausung, Gärten und pl. m. 60 Matten Hamm-, Geest- und Moorland, am

Sonnabend, den 8. Juli d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, in des Gastwirths Fr. Ricklefs Wittve Behausung, zum Chauffeehause bei Fever, auf mehrere Jahre, zum Antritt auf den 1. Mai 1866, verpachten.

Fever, 1865 Juni 25.

G. L. Thiem s.

Zur Verpachtung der Restaurations-, Schenk-, Kuchen-, Schau- und sonstigen Buden zum diesjährigen Schützenfeste, welches vom 31. Juli bis 6. Aug. incl. gefeiert wird, ist Termin angesetzt auf

**Mittwoch, den 12. Juli d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,**

im Schützenhose hieselbst. Pachtliebhaber wollen sich rechtzeitig einfinden.

Fever, 1865 Juni 20.

Die Commission des Schützenvereins.

Verpachtungen.

13. Am

Freitag, den 7. Juli, Nachm. 3 Uhr,

sollen in Popken Hause zu Middoge, für Rechnung der Middoger Armen-casse, viele gute Frauenkleidungsstücke aller Art, wie auch ein Paar goldene und ein Paar silberne Ohrringe und ein Haarring mit goldener Platte, eine große zinnerne Kaffeekanne, eine Kommode, zwei Kisten etc. auf Zahlungsfrist meistbietend verkauft werden, wozu Käufer und Käuferinnen einladet

die Armencommission zu Middoge.

14. Die zur Concursmasse des Schneiders Wille Ulfers zu Kniphausen gehörigen Mobilien, als: Tische, Stühle, Schränke, Betten, Küchengerath, ferner Waarenreste verschiedener Art, ein kleiner Laden mit 12 Fächern, Gewichtstücke und sonstige Gegenstände, sollen am

**7. und 8. Juli d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,**

in der Burgschenke zu Kniphausen öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verkauft werden.

Fever, 1. Juli 1865.

Brun s, c. m.

Schweine-Verkauf.

15. Der Handelsmann Johann Hinrich Claussen, zu Isumb, läßt am

**Sonnabend, den 8. Juli d. J.,
Nachmittags 1 Uhr,**

in des Gastwirths Friesse, zur Hohenlust hieselbst, Behausung:

30—40 Stück große und kleine Schweine, bester Race,

auf Zahlungsfrist meistbietend verkaufen.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

Fever, 1865 Juni 19.

v. Coll n.

16. Die Wittve des weil. Hausmanns Casen Ricklefs, zu Kniphausen, läßt am

**Mittwoch, den 12. Juli d. J.,
Nachmittags 2 Uhr anfangend,**

auf ihrem Landgute bei Fedderwarden, nachstehende Feldfrüchte auf dem Halme in Abtheilungen, als:

27 Grasen Hafer,

4 " Bohnen,

5 " Sommergerste

und Ufergras,

sodann: mehrere complete Drehhecken mit Pfählen, öffentlich meistbietend auf geraume Zahlungsfrist durch Unterzeichneten verkaufen, wozu Kaufliebhaber einge-



laden werden, mit dem Erfuchen, sich in Kaufm. Franzen zu Fedderwarden Wirthshause vorher einzufinden zu wollen.
Sengwarden, 1865 Juni 30.

H e d d e n, Auktionator.

17. Der Hausmann D. Harms, zum Sander-Salzengroden, läßt am

13. Juli d. J.,

Nachmittags 2 Uhr anfangend,

22 Grasen Hafer im Tannenschen Groden,

10²/₄ " do. im Cäciliengroden,

3²/₄ " Wintergerste daselbst,

2²/₅ " Sommergerste daselbst,

3 " Bohnen bei Sande,

2 Placken Andel im Andelgroden,

öffentlich auf Zahlungsfrist verkaufen.

Kaufliebhaber werden gebeten, sich zur angezeigten Stunde in Dirks Wirthshause, zum Sanderaktenhof, einzufinden.

Sande, 1865 Juni 30.

G i b e n.

18. Der Hausmann Franz Gummels zu Himmelreich (Gemeinde Fedderwarden) läßt am

Freitage, den 14. Juli d. J.,

Nachmittags 1 Uhr anfangend,

auf seinem Landgute daselbst verschiedene Feldfrüchte auf dem Halme, als:

10 Grasen Roggen,

2 do. Weizen,

8 do. Hafer,

6 do. Sommergerste,

5 do. Bohnen,

4 do. Mehde,

in Abtheilungen,

so dann in und bei seiner Behausung:

4 junge Milchkühe,

2 Lemmlinge (Wallache),

2 braune Grassüllen (Wallache),

1 braunen Wallach (gutes Wagenpferd),

1 zweijährigen Ochsen,

1 Unter-Stier,

3 güste Schaaf,

2 Lämmer,

öffentlich meistbietend auf halbjährliche Zahlungsfrist durch Unterzeichneten verkaufen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Sengwarden, 1865 Juni 30.

H e d d e n, Auktionator.

Die auf nächsten Donnerstag, den 6. d. Mts., in der Behausung des Gastwirths Friese, zur Hohenluft angelegte Vergantung von Schweinen des Handelsmanns Gaho Gerdes Janssen, zu Burhase, wird eingetretener Umstände halber nicht an diesem Tage, sondern erst am

Sonnabend, den 15. dieses Monats, Nachmittags 1 Uhr, daselbst abgehalten werden, was hiermit nachrichtlich angezeigt wird.

Sever, 1865 Juli 3.

G v o l l n.

20. Der Hausmann J. Brahm, zur Meierei, läßt am

17. Juli d. J.,

Nachmittags 2 Uhr anfangend,

20 Grasen Hafer, bester Qualität, im Adelheidegroden,

17¹/₄ Grasen Wintergerste im Catharinengroden,

2 Placken Andel hinter dem Catharinengroden,

öffentlich auf Zahlungsfrist verkaufen.

Käufer werden gebeten, sich zur angezeigten Stunde im Feverschen Zollhause einzufinden.

Sande, 1865 Juli 3.

G i b e n.

21. Der Hausmann F. H. Meenen, zu Abbikenhausen, läßt am

18. Juli d. J.,

Nachmittags 2 Uhr anfangend, auf seinem Landgute daselbst,

22 Grasen Hafer in Abtheilungen und das Ufergras,

öffentlich auf Zahlungsfrist verkaufen.

Käufer werden gebeten, sich zur angezeigten Zeit im Wirthshause zum „weißen Floh“ einzufinden.

Sande, 1865 Juli 3.

G i b e n.

22. Der Landwirth J. H. Dudden, zu Kopperburg, läßt im Ausgange dieses Monats verschiedene Feldfrüchte auf dem Halme, in passenden Abtheilungen, öffentlich meistbietend, auf geraume Zahlungsfrist, verkaufen, was hiedurch vorläufig bekannt gemacht wird.

Hohenkirchen, 1865 Juli 4.

D i t m a n n s, Auct.

Notifikationen.

23. Der Landhäusling Jürgen Hinrich Hertjes beabsichtigt seine, an der Hohenkircher Sietwendung, in unmittelbarer Nähe der von Hohenkirchen nach Sever führenden Chaussee, belegene Häuslingsstelle, bestehend aus Wohnhause mit Garten und 2 Stück Landes, zum Antritt auf den 1. Mai 1866, durch den Unterzeichneten unter der Hand zu verkaufen.

Auf Verlangen des Käufers kann der halbe Kaufpreis, gegen übliche Zinsen, in dem Immobilien stehen bleiben.

Kaufliebhaber werden eingeladen und ersucht, sich bis zum 20. d. M. hier einzufinden.

Hohenkirchen, 1865 Juli 4.

D i t m a n n s,

Auktionator.

24. Sonntag, den 9. Juli, Morgens 7 Uhr, fahre ich mit einem Omnibus nach Heppens zum Schützenfeste und Abends zurück. Anmeldungen bei Frierichs, a. d. Schlacht.

Sever, 5. Juli 1865.

G. Meentz.

25. Dicken geräucherter Speck, sowie Fett, empfehle

D. Bley.

26. Einen schönen und stark gebauten Phaision, Halberdeck, wenig gebraucht, habe ich zu verkaufen.

Carolinensiel, 4. Juli 1865.

P. F. r e i m u t h,

Schmiedemeister.

Neu persisches Insektenspulver
empfangt aufs Neue in ausgezeichnete Qualität.
A. W. D e y e.

28. Auf sichere Landhypothek werden, möglichst bald zu empfangen, 700 Thlr. Gold anzuleihen gesucht.
Sever, 1865 Juli 5.

Schmeden, Schreiber.

29. **Gesucht.** Sofort oder den 1. August ein mit guten Zeugnissen versehenes Dienstmädchen.
Sengwarden. Müller H a r m s.

Gegen Zahnschmerz
empfehlen zum augenblicklichen Stillen „Zahnwolle“, à Hülse 3 gr.
Heppens.

A u g. S c h i f f.

Feinen Barinas 2 $\frac{1}{4}$ Pfd.
Nr. 4. Halbcanafter 3 Pfd.
Fein bl. Portorico 3 $\frac{1}{4}$ Pfd. je für 1 Zhr. Ort.
Nr. 4. Löwen 3 $\frac{1}{4}$ Pfd.
Portorico-Taback 4 Pfd.

empfehlen zur gütigen Abnahme
Sever. M. D. F i m m e n.

Schweiß-Sohlen und dergl. Schuhe
aus der Cairischen Waldwoll-Waaren-Fabrik, durch Hrn. Dr. Artus in Sena geprüft und allen an schweißigen Füßen Leidenden bestens empfohlen, offerirt und steht mit Näherem gern zu Diensten
A. W. D e y e.

Deutsche Schützenhüte
empfehlen

Heppens. Aug. Schiff.

34. Am 9. Juli d. J. fährt von meinem Hause ein Personenwagen nach Heppens und retour. Anmeldungen werden bis zum 8. erbeten.
Sever, 1865 Juli 5.

H i n r i c h s, Gastwirth.

Westphäl. Sensenschärfer
bei J. L. Ildau, Schlachtstraße.

36. **Gesucht.** Gegen den 1. August d. J. ein Kleintnecht, der mit Pferd und Kuh umzugehen versteht.
Sever.

M. M e n d e l s s o h n
auf der Schlacht.

37. Sonntag, den 9. Juli,

Tanzmusik
bei L. C a s s e n s zu Fedderwardergroden.

Caffee für Rheumatismus-Leidende,
bekannter Güte, empfangt eine neue Sendung.
A. W. D e y e.

39. Umständehalber wird auf gleich oder zum ersten August ein accurates Stubenmädchen, welches gut waschen und plätten kann, gesucht von
B. R. S h n i e n,
Gasthof Schütting.

Flaggentuche
in allen Farben bei
Heppens. Aug. Schiff.

Harte weiße Haushaltungsseife,
pr. Pfd. 2 $\frac{1}{2}$ gr., 14 Pfd. 1 Zhr., empfiehlt bestens
H. D e n.

Verpachtung.

42. Der Herr F. Solaro hieselbst beabsichtigt sein am Neuenmarkt hieselbst belegenes, von Herrn Kürschner A. Kühn bewohntes Haus, zum Antritt auf 1. Mai 1866, anderweit zu verpachten.

Im Hause befindet sich ein sehr guter Backofen und 3 trockene geräumige Keller. Dasselbe eignet sich seiner Einrichtung wegen vorzüglich zu einer Conditorei und Bäckerei, ist auch in Betreff der frequenten Lage zu einer Handlung sehr passend.

Liebhaber wollen sich baldigst an Hrn. Solaro oder den Unterzeichneten wenden.

Sever. H. M e y e r, Schreiber.

Gartenconcert und Ball
am

Donnerstage, den 13. Juli,
wozu Unterzeichneter ganz freundlich einladet.

Sengwarden, 1865 Juli 3.

B. G. Hedden.

44. Inländischer Roden, bei Scheffeln und größeren Quantitäten, bei

J. C. K l e i s s.

Sever, 1865 Juli 4.

Weißer Candisyrup, pr. Pfd. 4 gr.,
ist wieder vorräthig bei

H. D e n.

46. Ich habe zwei Stuben, auf sogleich anzutreten, zu vermieten. Auch kann auf Verlangen Küche und Bodenraum beigegeben werden.

L. F l e n t g e.

47. Einen Mann von gesetztem Alter wünsche ich in Kost und Pflege unterzubringen.

E d o D u d e n,
Armenvater.

Zum bevorstehenden Saatkreschen habe ich 5 neue Saatsiegel zu vermieten.

Wiarden. J. J. D e t m e r s.

49. Am Johannimarkttag ist bei mir ein Packet, enthaltend Eisenwaaren, zurückgeblieben. Der Eigenthümer kann dasselbe nach Angabe der Waaren und Gestattung der Kosten in Empfang nehmen.
Sever. D. H. R e m m e r s
a. d. Schlacht.

Flüssiges Waschblau,
pr. Glas 2 $\frac{1}{2}$ und 3 gr., empfiehlt
H. D e n.

Neue Saatsiegel und Säcke, sowie greises Weinen in allen Sorten empfiehlt zu den niedrigsten Preisen
Wiarden. J. J. D e t m e r s.



Herzoglich Braunschweigische Hof-Fabrik. Amerikanisches Caffee-Mehl.

Kein Fabrikat erseht den Indischen Caffee so vollständig, als das von uns erfundene, von dem Herrn Medicinalrath Professor Dr. Otto geprüfte, und als gesund empfohlene, vielfach nachgeahmte Caffee-Mehl. Nur die mit dem Herzogl. Braunschw. Wappen, so wie mit der Bezeichnung „Herzoglich Braunschweigische Hof-Fabrik“ und dem uns allein ertheilten Gesundheits-Atteste des Herrn Dr. Otto versehenen Paquete sind ächt.

George Schmidt & Co. in Braunschweig.

Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Nach dem Rechnungsabschlusse der Bank für 1864 beträgt die Ersparniß für das vergangene Jahr
72 Procent

der eingezahlten Prämien.

Jeder Banktheilnehmer in hiesiger Agentur empfängt diesen Antheil nebst einem Exemplar des Abschlusses vom Unterzeichneten, bei dem auch die ausführlichen Nachweisungen zum Rechnungsabschlusse zu jedes Versicherten Einsicht offen liegen.

Denjenigen, welche beabsichtigen, dieser gegenseitigen Feuerversicherungs-Gesellschaft beizutreten, giebt der Unterzeichnete bereitwilligst desfallige Auskunft und vermittelt die Versicherung.

Sever, im Monat Juni.

D.-G.-Anwalt Jansen,

Agent der Feuerversicherungsbank f. D. in Gotha.

Künstliche Mineralwasser,

als: Selters- und Sodas, sowie auch Brauselimonade, empfiehlt

H. D a e n.

54. Frischen englischen Portland Cement empfiehlt

G. F. F o o k e n.

Hookfel, 4. Juli 1865.



Norddeutscher Lloyd.

Dampffähre

Bremerhaven — Geestemünde und
Nordenhamm — Blexen.

Abfahrt von Nordenhamm:

7 $\frac{1}{2}$ Uhr Morg., 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Morg., 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachm.

Abfahrt von Bremerhaven:

9 $\frac{1}{2}$ Uhr Morg., 1 Uhr Nachm., 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends.

An Sonn- und Festtagen statt 6 $\frac{1}{2}$ Uhr 9 Uhr Abends von Bremerhaven.

56. Alle Diejenigen, welche Forderungen an den Nachlaß des kürzlich verstorbenen Hausmanns Liark Johann Willms, zu Heddoburg, zu haben glauben, werden behufs Aufstellung eines Inventars ersucht, der Wittwe Willms in den nächsten 14 Tagen specificirte Rechnungen zukommen zu lassen.

Sillenstede, 1865 Juni 23.

J. A.

A. L i e m e n s.

Schützenfest zu Heppens.

Während des Schützenfestes wird in meinem Hause eine ausgezeichnete Sängergesellschaft **Sefang- und Komische Vorträge** halten und zwar am Sonnabend, Juli 8, zum ersten Male.

An den Abenden findet **Tanzmusik** statt, Entrée 10 Groschen.

Für Weide und Stallung ist bestens gesorgt.

Ich bemerke noch, daß die neue Chaussee von Neuheppens rechts nach meinem Hause führt.

Indem ich um zahlreichen Besuch bitte, halte ich zugleich meine **Restauration** angelegentlichst empfohlen.

Heppens.

J. D. L u t h.

Vorläufige Anzeige.

U. Frerichs Wittve in Lain beabsichtigt baldmöglichst eine Bergantung von Feldfrüchten, Rappsaat, Weide, Heu in Hocken, auch Milch- und güstern Vieh und Pferde abhalten zu lassen.

Ferner wird das von ihr bewohnte Landgut, ca. 45 Jücker groß, zum Antritt auf diesen Herbst oder Mai 1866, nächstens verpachtet werden.

59. In Gebinden von ca. 600 und 300 Pfd. Netto empfing ich eine bedeutende Parthie

crystallbl. Soda,

welche sich Jahre lang trocken hält und an Gewicht nichts verliert und empfehle ich solche, gegen andere, nur halb so starke, zu verhältnißmäßig sehr billigem Preise.

Varel.

F. C. S c h u l z.

60. Zu verkaufen. Eine gute Milchziege. Grilbumerfel, 29. Juni 1865.

M e y e r.

61. Ein in der Nähe von Zever belegenes Haus nebst Garten habe ich zum Antritt auf den 1. Mai l. J. unter der Hand in Auftrag zu verkaufen.

Zever, 1865 Juni 24.

F i m m e n, Kstlr.

Geburts-Anzeigen.

62. Heute wurde uns ein Sohn geboren.

Heppens, 1865 Juli 3.

C. L a n g h e l d und F r a u.

63. Die heute erfolgte glückliche Geburt einer gesunden kräftigen Tochter zeigen wir Verwandten und Bekannten hiemit hoch erfreut an.

Berg, bei Zever, Juli 5. 1865.

H. H e i n e n und F r a u,

geb. J a n s s e n.

Redaction, Druck und Verlag von C. L. Metzger & Söhne in Zeven.

Hier zu eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage

zu Nr. 105 des Feverschen Wochenblatts.

PROGRAMM

zum

dritten Schützenfest in Heppens am 9. und 10. Juli 1865.

Erster Festtag.

Morgens um 7 Uhr Reveille.

Um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Versammlung der Schützen in Neuheppens und Abmarsch nach dem Festplatze im Verein mit den eingetroffenen auswärtigen Schützen.

Um 1 Uhr gemeinschaftliches Diner im Schützenzelt, an dem sich auch Nichtschützen beteiligen können. (Couvert 15 Sgr.)

Um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Beginn des Königs- und Prämienschießens, angezeigt durch einen Kanonenschuß. Es wird nach folgenden vier Scheiben geschossen:

1. Königscheibe, Distance: 192 Schritt = 460' rheinl. Maaf; Schießen aus freier Hand.
2. Reiterscheibe, Distance: 222 " = 533' " " do. mit Auflegen.
3. Kehrscheibe, Distance: 222 " = 533' " " desgl.
4. Mannscheibe, Distance: 222 " = 533' " " Schießen aus freier Hand.

Schluß des Schießens 6 $\frac{1}{2}$ Uhr; Begleitung des Königs nach dessen Wohnung.

Von 3 Uhr Nachmittags ab Concert im Schützenzelt. (Entrée 5 Sgr.)

Um 8 Uhr Abends Anfang des Schützenballes (Einlaßkarten à 20 Sgr.)

Um 11 Uhr Pause und Abbrennen eines Feuerwerks; demnächst Fortsetzung des Balles, der mit einem Cotillon schließt, in welchem Ripp- und andere Gegenstände an die Damen geschenkt werden.

Uniformirte Schützen und Turner haben freien Eintritt in das Schützenzelt.

Zweiter Festtag.

Um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags Versammlung der Schützen in Neuheppens und Ausmarsch nach dem Festplatze.

Um 3 Uhr Beginn des Prämienschießens nach folgenden vier Scheiben:

1. Flattern, Distance: 95 Schritt = 227 $\frac{1}{2}$ ' rheinl. Maaf, Schießen mit Auflegen.
2. Eiserne Standscheibe Nr. I, Distance: 222 Schritt = 533' rheinl. Maaf, desgl.
3. " do. Nr. II, Distance: 192 Schritt = 460' rh. M., Schießen aus freier Hand.
4. Zugscheibe, Distance: 222 Schritt = 533' rheinl. Schießen aus freier Hand.

Schluß des Schießens 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Von 3 Uhr Nachmittags ab Concert im Schützenzelt. (Entrée 5 Sgr.)

Um 8 Uhr Anfang des Balles im Schützenzelt. (Einlaßkarte 20 Sgr.)

Von 10 bis 11 Uhr Pause; darauf Fortsetzung des Balles.

Das unterzeichnete Comité beehrt sich auswärtige Schützenvereine, sowie ein verehrliches Publikum der Umgegend hiermit zur Theilnahme am Feste ganz ergebenst einzuladen.
Heppens, den 1. Juli 1865.

Das Fest-Comité des Wehrvereins.

PROGRAMM

Dritten Eshübensch in Schpung

am 9. und 10. Juli 1862.

Erster Theil

Der erste Theil des Programms enthält die Verhandlungen des Ausschusses für die Schpung in Schpung am 9. Juli 1862. In der ersten Sitzung des Ausschusses am 9. Juli 1862 wurde über die Schpung in Schpung berichtet. Der Ausschuss hat beschlossen, die Schpung in Schpung zu untersuchen und die Ergebnisse der Untersuchung zu veröffentlichen. Die Verhandlungen des Ausschusses sind in der folgenden Tabelle enthalten:

1. Verhandlung	1862
2. Verhandlung	1862
3. Verhandlung	1862
4. Verhandlung	1862
5. Verhandlung	1862
6. Verhandlung	1862
7. Verhandlung	1862
8. Verhandlung	1862
9. Verhandlung	1862
10. Verhandlung	1862

Zweiter Theil

Der zweite Theil des Programms enthält die Verhandlungen des Ausschusses für die Schpung in Schpung am 10. Juli 1862. In der zweiten Sitzung des Ausschusses am 10. Juli 1862 wurde über die Schpung in Schpung berichtet. Der Ausschuss hat beschlossen, die Schpung in Schpung zu untersuchen und die Ergebnisse der Untersuchung zu veröffentlichen. Die Verhandlungen des Ausschusses sind in der folgenden Tabelle enthalten:

1. Verhandlung	1862
2. Verhandlung	1862
3. Verhandlung	1862
4. Verhandlung	1862
5. Verhandlung	1862
6. Verhandlung	1862
7. Verhandlung	1862
8. Verhandlung	1862
9. Verhandlung	1862
10. Verhandlung	1862

Das Fest-Eomitee des Schpung

Das Fest-Eomitee des Schpung

